

**Kurzdarstellung Honorargutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI“  
(Empfehlung HOAI 2013)  
und beschlossene HOAI 2013 (Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen)**

### 1. Ausgangslage

Bei der HOAI-Novelle 2009 wurde § 57 HOAI 1996 gestrichen. Die Leistung ist als Besondere Leistung in Anlage 2 Ziff. 2.2.8 und 2.9 enthalten, für die nach § 3 Abs. 3 das Honorar frei vereinbart werden kann. Das BMVBS hat 2010/2011 eine baufachliche Prüfung der Leistungsbilder durchgeführt und Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der HOAI 2009 gemacht. Die Facharbeitsgruppe 3 zum BMVBS-Abschlussbericht hat für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen beschlossen, dass die örtliche Bauüberwachung wieder verbindlich geregelt werden soll. Bei Maßnahmen mit durchschnittlichen Aufwendungen für die örtliche Bauüberwachung wurden Mindest- und Höchstsätze vorgeschlagen, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind:

Anrechenbare Kosten in Euro	von Satz in %	bis Satz
25.000	3,1	4,1
10.000.000	2,9	3,9
15.000.000	2,5	3,5
25.000.000	1,9	2,9

Bei unter- oder überdurchschnittlichen Maßnahmen und Aufwendungen, die zu einem Missverhältnis zwischen Aufwand und Honorar führen, sollte die Möglichkeit bestehen, das Honorar bei Auftragserteilung schriftlich frei zu vereinbaren (Öffnungsklauseln). Diesen Vorschlag sollten die Gutachter prüfen.

### 2. Wesentliche Änderungen Leistungsbild

Die in § 57 Abs. 1 HOAI 1996 enthaltenen bedingte Leistung „Hauptachsen abstecken ...“ wurde gestrichen und durch die „Plausibilitätsprüfung der Absteckung“ ersetzt. Außerdem wurde – der Bauüberwachung bei den anderen Objekten vergleichbar – eine Kostenkontrolle als neue Leistung eingestellt (Vergleich Rechnungsprüfung mit Auftragssummen).

### 3. Empfohlene Honorartafel

Die Gutachter haben festgestellt, dass sich bei der vorgeschlagenen Tafel für die örtliche Bauüberwachung – anders als bei allen anderen Planungsgegenständen – die Mindest- und Höchstsätze nicht verbindlich an dem Schwierigkeitsgrad der Baumaßnahme (Honorarzone) orientieren. Damit dieser regelungssystematische Widerspruch beseitigt werden kann, empfehlen die Gutachter auch bei der örtlichen Bauüberwachung eine am Schwierigkeitsgrad der Baumaßnahme (Honorarzone) ausgerichtete Honorartafel. Als Referenzkurve wurde hierfür bei durchschnittlich aufwendigen Maßnahmen das Honorar nach § 57 Abs. 2 HOAI unter Berücksichtigung der Baupreis-, der Kostenentwicklung von Ingenieurbüros und des Einflusses der vorgeschlagenen Änderungen des Leistungsbildes (honorarwirksame Einflussfaktoren) zu Grunde gelegt. Es wurde anschließend anhand des Schwierigkeitsgrades der Baumaßnahme mit der Schwankungsbreite der Honorare für die im Übrigen preisrechtlich verbindlich geregelten Leistungen der Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen nach unten ab- und nach oben aufgeschichtet.

**Kurzdarstellung Honorargutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI“  
(Empfehlung HOAI 2013)  
und beschlossene HOAI 2013 (Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen)**

Die Gutachter haben auf dieser Grundlage eine folgende Honorartafel für die örtliche Bauüberwachung entwickelt:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
25.000	541	644	644	747	747	851	851	946	946	1.049
35.000	757	902	902	1.046	1.046	1.191	1.191	1.324	1.324	1.469
50.000	1.081	1.287	1.287	1.494	1.494	1.700	1.700	1.891	1.891	2.097
75.000	1.622	1.932	1.932	2.242	2.242	2.552	2.552	2.838	2.838	3.148
100.000	2.162	2.575	2.575	2.988	2.988	3.402	3.402	3.783	3.783	4.196
150.000	3.242	3.862	3.862	4.482	4.482	5.102	5.102	5.674	5.674	6.294
200.000	4.323	5.150	5.150	5.977	5.977	6.803	6.803	7.566	7.566	8.393
300.000	6.485	7.725	7.725	8.965	8.965	10.205	10.205	11.349	11.349	12.589
500.000	10.809	12.875	12.875	14.941	14.941	17.008	17.008	18.915	18.915	20.981
750.000	16.213	19.312	19.312	22.411	22.411	25.511	25.511	28.372	28.372	31.471
1.000.000	21.617	25.750	25.750	29.883	29.883	34.015	34.015	37.830	37.830	41.963
1.500.000	32.425	38.624	38.624	44.823	44.823	51.022	51.022	56.744	56.744	62.943
2.000.000	43.234	51.499	51.499	59.764	59.764	68.030	68.030	75.659	75.659	83.924
3.000.000	64.851	77.249	77.249	89.647	89.647	102.045	102.045	113.489	113.489	125.887
5.000.000	108.085	128.748	128.748	149.411	149.411	170.074	170.074	189.148	189.148	209.811
7.500.000	162.127	193.122	193.122	224.117	224.117	255.112	255.112	283.722	283.722	314.717
10.000.000	216.169	257.496	257.496	298.822	298.822	340.149	340.149	378.296	378.296	419.623
15.000.000	324.253	386.243	386.243	448.232	448.232	510.222	510.222	567.443	567.443	629.433
20.000.000	432.338	514.991	514.991	597.644	597.644	680.296	680.296	756.591	756.591	839.244
25.000.000	540.423	643.739	643.739	747.055	747.055	850.371	850.371	945.739	945.739	1.049.055

Die Gutachter haben diese von dem Vorschlag im BMVBS-Abschlussbericht abweichende Empfehlung aus Gründen der Honorargerechtigkeit und der preisrechtlichen Gleichbehandlung der örtlichen Bauüberwachung mit den vergleichbaren Leistungen bei anderen Planungsobjekten ausgesprochen.

Die im BMVBS-Abschlussbericht vorgesehenen Öffnungsklauseln sollen nach Überzeugung der Gutachter nicht aufgenommen werden, weil die Voraussetzungen dafür bei Auftragserteilung und damit vor Leistungsbeginn sicher nicht beurteilt werden können und weil damit die Ausnahme zur Regel wird, was dem Willen, die Leistung wieder preisrechtlich verbindlich zu regeln, widerspricht.

#### 4. HOAI 2013 (BR Drucksache 334/13)

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sollen nach der HOAI 2013 nun doch nicht in den verbindlichen Teil der HOAI zurückgeführt werden. Sie bleiben als Besondere Leistung zu den Grundleistungen der Bauoberleitung preisrechtlich unverbindlich in Anlage 12.1 und 13.1 HOAI 2013 geregelt. Zwingende preisrechtliche Vorschriften gibt es nach der HOAI 2013 für diese Leistungen entgegen der vorangegangenen Ankündigungen und Beschlüsse der Bauministerien und des Bundesrates zu der HOAI 2009 nicht, was die Bundesregierung innerhalb von 2 Jahren erneut überprüfen soll und von der Ländervertretung gerügt wurde. .